mindestens 20 Jahre pädagogisch tätig waren, die Auswahl des Zeitraumes für die Berechnung der Versorgung und die Erhöhung der Leistungen bei Krankheit

- 4. Die Leistungen der Sozialfürsorge werden ab 1.12.1976 weiter verbessert.
- 4.1. Die Unterstützungssätze der Sozialfürsorge werden
- für alleinstehende Bürger von monatlich 175 Mark auf 200 Mark
- für Ehepaare von monatlich 250 Mark auf 300 Mark erhöht.

Die Mietbeihilfen können 30 bis 45 Mark monatlich betragen. Die Rechtsvorschriften, nach denen in Ausnahmefällen höhere Mietbeihilfen gewährt werden können, bleiben bestehen.

Der Höchstbetrag der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie (Sozialfürsorgesätze und Mietbeihilfen) wird von monatlich 315 Mark auf 360 Mark erhöht.

4.2. Für Heimbewohner von staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie für Pflegebedürftige werden weitere materielle und finanzielle Vergünstigungen wirksam.

Die Fürsorgeleistungen für schwergeschädigte Bürger, insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie die Betreuung von Schwerstversehrten werden weiter verbessert

III. Maßnahmen zur weiteren Förderung berufstätiger Mütter

- 1. Ab Verkündung dieses Beschlusses wird der Schwangerschafts- und Wochenurlaub von bisher 18 Wochen auf 26 Wochen bei Zahlung des vollen Nettodurchschnittsverdienstes verlängert.
- 2. Werktätige Mütter haben bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes ab Verkündung dieses Beschlusses die Möglichkeit, wenn sie ihr Kleinstkind in eigener häuslicher Pflege selbst betreuen wollen, im Anschluß an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes bezahlte Freistellung in Anspruch zu nehmen. Für diese Zeit werden Geldleistungen in Höhe des Krankengeldes, jedoch monatlich bei 2 Kindern mindestens 300 Mark und bei 3 und mehr Kindern mindestens 350 Mark, gezahlt.

Mütter, die infolge der Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil ihnen kein Krippenplatz bis zum 3. Lebensjahr des Kindes zur Verfügung gestellt werden konnte, und die in diesem Zeitraum ein weiteres Kind zur Welt bringen, haben die Möglichkeit, einen Zuschuß in Höhe von monatlich 200 Mark zu beantragen.

Mütter, die teilbeschäftigt waren, erhalten diese Beträge anteilig.